

Satzung
über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Hagen im Bremischen,
Landkreis Cuxhaven,
vom 24. Juni 2024

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom **08. Februar 2024** (Nds. GVBl. S. 2) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) sowie des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320) hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in seiner Sitzung am 24. Juni 2024 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Hagen im Bremischen unterhält als öffentliche Einrichtung folgende Kindertagesstätten:
1. **Kindertagesstätte „Löwenzahn“** (Kindergarten und Kinderkrippe), Grüner Weg 19A, 27628 Hagen im Bremischen
 2. **Kindertagesstätte „Pustoblume“** (Kindergarten und Kinderkrippe), Kassebrucher Weg 8, 27628 Hagen im Bremischen
 3. **Kindertagesstätte „Dachsbau“** (Kindergarten und Kinderkrippe), Dachsweg 1, 27628 Hagen im Bremischen
 4. **Kindertagesstätte „Rasselbande“**, Schulstraße 1, OT Bramstedt, 27628 Hagen im Bremischen
 5. **Kindertagesstätte „Rappelkiste“**, Dorfring 14C, OT Driftsethe, 27628 Hagen im Bremischen
 6. **Kindertagesstätte „Räuberhöhle“**, Am Steingrab 15, OT Lehnstedt, 27628 Hagen im Bremischen
 7. **Kindertagesstätte „Die kleinen Zwerge“** (Kindergarten und Kinderkrippe), Moorstraße 23, OT Uthlede, 27628 Hagen im Bremischen
 8. **Kindertagesstätte „Deichbutjer“** (Kindergarten und Kinderkrippe), Schulweg 17, OT Wersabe, 27628 Hagen im Bremischen
 9. **Kindertagesstätte „Waldbutjer“** (Kindergarten und Kinderkrippe), Zum Walde 22, OT Wulsbüttel, 27628 Hagen im Bremischen
 10. **Hort Hagen**, Pferdehamm 1, 27628 Hagen im Bremischen
 11. **Hort Bramstedt**, Schulstraße 1, OT Bramstedt, 27628 Hagen im Bremischen
 12. **Hort Uthlede**, ~~Hagener Landstraße 11~~ **Moorstraße 24**, OT Uthlede, 27628 Hagen im Bremischen
- (2) In den Kindertagesstätten können Kinder gemäß § 6 Absatz 1 – 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege aufgenommen werden, sofern die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Abweichend zu § 6 Abs. 2 Satz 1 des NKiTaG werden in den eingerichteten Krippen nur Kinder ab der Vollendung des 1. Lebensjahres bzw. Kinder, die in dieser Gruppe gefördert werden und im laufenden Kindergartenjahr das dritte Lebensjahr vollenden. Einer Kindergartengruppe können auch bis zu zwei Kinder angehören, die das dritte Lebensjahr innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kindergartenjahres vollenden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte besteht nicht.

- (4) Der Hort nimmt schulpflichtige Kinder bis zum Ende des Grundschulbesuchs auf. Die Hortangebote sind eine freiwillige Leistung der Gemeinde Hagen im Bremischen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- (5) Gleichzeitig müssen die Kinder ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hagen im Bremischen begründet haben. Liegt diese Voraussetzung nicht mehr vor, endet das bestehende Betreuungsverhältnis bei einem Wechsel des ersten Wohnsitzes spätestens zum Ende des ersten Kindertagesstättenhalbjahres (01.08.-31.01.) bzw. zum Ende des zweiten Kindertagesstättenhalbjahres (01.02.-31.07).

§ 2

Ziele der Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Kindertagesstätten in der Gemeinde Hagen im Bremischen sollen insbesondere
 - die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken,
 - sie in sozial verantwortliches Handeln einführen,
 - ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern,
 - den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen, die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch fördern,
 - den Umgang von behinderten und nicht behinderten Kindern sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern,
 - die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Phantasie fördern.
- (2) Die Kindertagesstätten ergänzen und unterstützen damit die Erziehung des Kindes in der Familie.

§ 3

Aufnahme

- (1) Die jeweiligen Kindertagesstätten nehmen vorrangig die Kinder auf, die ihren ersten Wohnsitz in der entsprechenden Ortschaft haben. Kinder, die in einer anderen Ortschaft wohnen, in der keine Kindertagesstätte vorhanden ist, werden bei der Platzvergabe gleichrangig wie Kinder in der Ortschaft behandelt, in der sie eine Kindertagesstätte besuchen möchten.
- (2) Soweit keine Betreuungsplätze in der Ortschaft vorhanden sind, können Kinder an andere Kindertagesstätten verwiesen werden.
- (3) Der Aufnahmeantrag wird schriftlich auf einem entsprechenden Vordruck gestellt, auf dem die Sorgeberechtigten die erforderlichen Angaben einzutragen haben. Mit dem Aufnahmeantrag erkennen die Sorgeberechtigten die Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung an. Mit der Aufnahmebestätigung der Gemeinde Hagen im Bremischen wird ein Betreuungsvertrag geschlossen.
- (4) Der Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte kann mit einer Frist von drei Monaten zum 01. eines Monats geltend gemacht werden. Aufgrund dessen hat eine Anmeldung spätestens drei Monate vor dem Aufnahmetermin zu erfolgen. Der Einhaltung dieser Anmeldefrist bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde.
- (5) Sollten Sorgeberechtigte eines Vorschulkindes gegenüber der Schule nach den Vorgaben des Niedersächsischen Schulgesetzes die Zurückstellung vom Schulbesuch beantragen, ist eine Kopie des Antrages bei der Gemeinde Hagen im Bremischen abzugeben, damit eine Planung für den weiteren Besuch eines Kindergartens erfolgen kann.

- (6) Krippenkinder werden im Rahmen einer Eingewöhnungsphase nach Vollendung des ersten Lebensjahres aufgenommen. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, an der Eingewöhnungsphase teilzunehmen. Die Eingewöhnungsphase kann **mehrere bis zu 4** Wochen dauern.

§ 4 Ausschluss

- (1) Kinder, die die pädagogische Arbeit in Einrichtungen durch ihr Verhalten schwerwiegend beeinträchtigen oder gefährden, können zu jedem Zeitpunkt und mit sofortiger Wirkung vom Besuch der Einrichtung vorübergehend oder auf Dauer ausgeschlossen werden.
- (2) Der Ausschluss des Kindes soll erst erfolgen, wenn zuvor über einen angemessenen Zeitraum pädagogische Maßnahmen (werden von der Einrichtungsleitung dokumentiert) ergebnislos geblieben sind, um das beeinträchtigende oder gefährdende Verhalten des Kindes abzustellen. Die Einrichtungsleitung wird dazu auf die Sorgeberechtigten einwirken.
- (3) Kommt es zu einem erheblichen Fehlverhalten seitens der Sorgeberechtigten durch das die Erziehungsarbeit in der Einrichtung schwerwiegend beeinträchtigt oder gefährdet wird, kann die Gemeinde Hagen im Bremischen das jeweilige Kind zu jedem Zeitpunkt mit sofortiger Wirkung vom Besuch der Einrichtung vorübergehend oder auf Dauer ausschließen. Während eines vorübergehenden Ausschlusses wird der Betreuungsplatz in der bisherigen Einrichtung freigehalten. Im Fall eines Dauerausschlusses ist der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz dann in einer anderen Einrichtung innerhalb der Gemeinde Hagen im Bremischen zu erfüllen, soweit freie Plätze vorhanden sind.
- (4) Kinder können vom Besuch einer Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn sie die Kindertagesstätte nicht regelmäßig besuchen oder länger als einen Monat unentschuldig fernbleiben sind.

§ 5

Gesundheitsvorsorge

- (1) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes ist der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Kranke Kinder **dürfen können** die Kindertagesstätte nicht besuchen. Ein Kind ist dann krank, wenn es am normalen Kindertagesstättenbetrieb nicht teilnehmen kann **und/oder offensichtliche Krankheitssymptome aufweist**. Besteht ein begründeter Verdacht, dass das Kind erkrankt ist, werden die Sorgeberechtigten darüber informiert. Sie sind dann verpflichtet, ihr Kind unverzüglich aus der Kindertagesstätte abzuholen.
- (3) Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit oder Parasitenbefall leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Die im Merkblatt zur Belehrung der Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) aufgeführten Vorschriften sind unbedingt einzuhalten.
- (4) Nach Magen- und Darmerkrankungen muss das Kind 48 Stunden brech- und durchfallfrei sein, bevor es die Kindertagesstätte wieder besuchen darf. Treten Infekte mit Fieber auf, so erfolgt eine Wiederzulassung des Kindes, wenn es ohne Medikamente 24 Stunden fieberfrei ist.
- (5) Medikamente werden in den Tageseinrichtungen für Kinder grundsätzlich nicht verabreicht. Nur in besonderen, unumgänglichen Einzelfällen (z.B. bei chronischen Erkrankungen, Anfallsleiden oder Notfallversorgung) können Medikamente verabreicht werden. Dieses ist

im Einzelfall in einem Formular gesondert und schriftlich zwischen der Leitung und den Sorgeberechtigten zu vereinbaren. In diesen Fällen werden Medikamente nur mit ärztlicher Bescheinigung und in Absprache mit dem Arzt verabreicht. Die Medikamente sind persönlich an die Leitung oder Erzieher/in zu übergeben und müssen mit dem Namen des Kindes und der genauen Dosierung versehen werden.

- (6) Vor dem erstmaligen Kindertagesstättenbesuch eines Kindes sind die Sorgeberechtigten dazu verpflichtet, bei der Leitung oder Erzieher/in mindestens eine Bescheinigung gemäß § 34 Absatz 10a des IfSG über eine Impfberatung vorzulegen.

§ 6 Betreuung

- (1) Die Anzahl der Gruppen, die Gruppenstärken, die fachpädagogischen Betreuungszeiten sowie die Öffnungszeiten der einzelnen Kindertagesstätten sind der Anlage 1 zu entnehmen.
- (2) Bastelmaterial wird zur Verfügung gestellt, soweit es der Beschäftigung der Kinder dient. Die Kosten des Bastelmaterials für besondere Zwecke sowie die Kosten für Körperpflege- und Hygieneartikel sind von den Sorgeberechtigten zu tragen.
- (3) Die Kindertagesstätten sind mit folgenden Ausnahmen ganzjährig geöffnet:
 - a) Schließung an gesetzlichen Feiertagen.
 - b) Betriebsruhe für die Dauer von insgesamt drei Wochen in den Sommerferien. Beginn und Ende der Betriebsruhe werden jeweils rechtzeitig festgelegt und in den Einrichtungen durch Aushang bekannt gegeben.
 - c) Betriebsruhe vom 24. Dezember bis 01. Januar.
 - d) Der Träger kann die Einrichtung aus betriebsbedingten Gründen (z.B. Fortbildung der Mitarbeiter, Grundreinigung) bis zu vier Tagen im Jahr schließen.
 - e) Schließung aus gesundheitlichen Gründen (auf Anordnung des Gesundheitsamtes) oder anderen zwingenden Gründen.

Die genaue Zeit der Schließung wird so rechtzeitig wie möglich durch die Gemeinde bekanntgeben.

- (4) Wird eine Kindertagesstätte aus einem der o. a. Gründe geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (5) Wird eine Kindertagesstätte wegen Arbeitskampfmaßnahmen mit einer Dauer von mindestens einer zusammenhängenden Woche (sieben Tage) geschlossen, so wird den Sorgeberechtigten die Gebühr für die Betreuung erstattet.
- (6) Wird eine Kindertagesstätte auf behördliche Anordnung länger als vier Wochen geschlossen, wird den Sorgeberechtigten die Gebühr für die Betreuung ab der 5. Woche erstattet.

§ 7 Aufsichtspflicht

- (1) Die Sorgeberechtigten übergeben die Kinder (Kinderkrippe und Kindergarten) zu Beginn der Öffnungszeiten dem Personal der Kindertagesstätte und holen sie nach Beendigung der Öffnungszeiten dort wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die Gruppenerzieherin. Mittags mit dem Betreten des Grundstückes sind die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig. Die Aufsichtspflicht des Personals endet mit der persönlichen Übergabe des Kindes an einen Abholberechtigten.

- (2) Die Sorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte schriftlich wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Das Mindestalter der abholberechtigten Personen richtet sich nach § 7 KJHG (14 Jahre). Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (3) Für Grundschülerinnen und Grundschüler erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthalts im Hort während der vereinbarten Betreuungszeit. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Sorgeberechtigten verantwortlich.
- (4) Sollte ein Kind wiederholt nicht im Rahmen der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit abgeholt werden und sind die Sorgeberechtigten zwei Mal schriftlich durch die Einrichtung hingewiesen worden, ist ein Betrag für jede beginnende halbe Stunde in Höhe von 50,00 € zu berechnen und von den Sorgeberechtigten zu zahlen.

§ 8 Haftungsausschluss

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (2) Während der Betreuungszeit besteht zugunsten der Kinder ein kostenloser Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsschutz. Für den direkten Weg eines Kindes von der Wohnung zur Kindertagesstätte und zurück besteht Unfallversicherungsschutz. Unfälle in diesem Bereich sind der Leitung der jeweiligen Einrichtung daher unverzüglich zu melden. Eine weitergehende Haftung entfällt.

§ 9 Gebühren

Für die Betreuung der Kinder in den Kindertagesstätten wird eine Jahresgebühr, zahlbar in 12 Monatsbeträgen erhoben. Über die Höhe der Gebühr wird ein schriftlicher Bescheid erteilt, der gleichzeitig als Bestätigung der Aufnahme des Kindes gilt. Näheres regelt die Gebührensatzung für Kindertagesstätten in der Gemeinde Hagen im Bremischen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum **01. August 2024** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hagen im Bremischen vom **26. Juni 2023** außer Kraft.

Hagen im Bremischen, den **24. Juni 2024**

Wittenberg
Bürgermeister

L.S.

Anlage 1

zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, vom **24.Juni 2024**

Kindertagesstätten im Bereich der Gemeinde Hagen im Bremischen:

Name der Einrichtung	Anschrift	Anzahl der Gruppen	Gruppenstärke	Öffnungszeiten	Fachpädagogische Betreuungszeiten
Kindertagesstätte „Löwenzahn“	Grüner Weg 19A, 27628 Hagen im Bremischen	1 Ganztagsgruppe (Kita) 1 Integrationsgruppe 1 Ganztagsgruppe (Krippe)	1 x 25 1 x 18 1 x 15	<u>Kindergarten:</u> 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr <u>Krippe:</u> 07:00 bis 15:00 Uhr	07:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Kindertagesstätte „Pustebblume“	Kassebrucher Weg 8, 27628 Hagen im Bremischen	2 3 Ganztagsgruppen (Kita) 4 Vormittagsgruppe (Kita) 1 Ganztagsgruppe (Krippe)	4 3 2 x 25 4 x 25 1 x 15	<u>Kindergarten:</u> 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr <u>Krippe:</u> 07:00 Uhr bis-15:00 Uhr	07:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Kindertagesstätte „Dachsbau“	Dachsweg 1, 27628 Hagen im Bremischen	2 Ganztagsgruppen (Kita) 1 Ganztagsgruppe (Krippe)	2 x 25 1 x 15	<u>Kindergarten:</u> 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr <u>Krippe:</u> 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr	07:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Kindertagesstätte „Rasselbande“	Schulstraße 1, 27628 Hagen im Bremischen	2 Ganztagsgruppen (Kita)	2 x 25	07:00 Uhr bis 15:00 Uhr	07:30 Uhr bis 14:00 / 15:00 Uhr
Kindertagesstätte „Rappelkiste“	Dorfring 14C, 27628 Hagen im Bremischen	1 Ganztagsgruppe (Kita)	24	07:00 Uhr bis 15:00 Uhr	07:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Kindertagesstätte „Räuberhöhle“	Am Steingrab 15, 27628 Hagen im Bremischen	1 Ganztagsgruppe (Kita)	25	07:30 Uhr bis 15:00 Uhr	08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Kindertagesstätte „Die kleinen Zwerge“	Moorstraße 23, 27628 Hagen im Bremischen	1 Ganztagsgruppe (Kita) 1 Ganztagsgruppe (Krippe)	1 x 25 1 x 15	07:30 Uhr bis 15:00 Uhr	08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Kindertagesstätte „Deichbutjer“	Schulweg 17, 27628 Hagen im Bremischen	1 Ganztagsgruppe (Kita) 4 Vormittagsgruppe (Kita) 1 Ganztagsgruppe (Krippe)	1 x 25 4 x 10 1 x 15	07:00 Uhr bis 15:00 Uhr	07:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Kindertagesstätte „Waldbutjer“	Zum Walde 22, 27628 Hagen im Bremischen	1 Ganztagsgruppe (Kita) 1 Ganztagsgruppe (Krippe)	1 x 25 1x15	07:30 Uhr bis 15:00 Uhr	08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Kindertagesstätte „Hort Hagen“	Pferdehamm 1, 27628 Hagen im Bremischen	2 3 Hortgruppen	2 x 20 1 x 12	nach Schulschluss bis 16:30 Uhr	nach Schulschluss bis 16:30 Uhr
Kindertagesstätte „Hort Bramstedt“	Schulstraße 1, 27628 Hagen im Bremischen	1 Hortgruppe	1 x 20	nach Schulschluss bis 16:30 Uhr	nach Schulschluss bis 16:30 Uhr
Kindertagesstätte „Hort Uthlede“	Hagener Landstraße 11 Moorstraße 24 , 27628 Hagen im Bremischen	4 2 Hortgruppen	1 x 20 1 x 12	nach Schulschluss bis 16:30 Uhr	nach Schulschluss bis 16:30 Uhr